

Übungsheft Lösungen

D20: Vormundschaft

- a)** nein, für eine Vormundschaft dürfte Thong nicht unter elterliche Sorge stehen (§ 1773 I Nr. 1 BGB), das trifft hier nicht zu, weil die elterliche Sorge nach dem Tod des Vaters auf die Mutter allein übergeht (§ 1680 I BGB)
- b)** das Sorgerecht stand zunächst der Mutter allein zu (§ 1626a III BGB), durch die Ruhensfeststellung endet diese Berechtigung (§§ 1674, 1675 BGB), nach § 1678 II BGB ist das Sorgerecht dem Vater zu übertragen, wenn dies dem Kindeswohl dient, andernfalls muss ein Vormund für das Kind bestellt werden (§ 1773 I Nr. 2 BGB)
- c)** nein, bei einem ehelichen Kind müsste das Familiengericht die Vormundschaft anordnen (§ 1773 I BGB), sind die Eltern des Kindes jedoch nicht miteinander verheiratet, so tritt die Vormundschaft bereits kraft Gesetzes ein (§ 1786 S. 1 BGB), das Gericht erteilt lediglich eine Bescheinigung (§ 168b II FamFG)
- d)** das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen bzw. nach ihren Vermögensverhältnissen sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist (§§ 1776, 1779 BGB)
- ~ Ulla soll nicht ausgewählt werden (§ 1784 II Nr. 1 BGB)
 - ~ bei Lena besteht kein Ablehnungsrecht, aber die Zumutbarkeit ist fraglich (§ 1785 I BGB)
 - ~ Christopher käme als Vormund in Betracht, seine Position als Beamter steht die Übernahme des Amtes nicht entgegen: die Übernahme einer unentgeltlichen Vormundschaft für Angehörige bedarf nach den beamtenrechtlichen Vorschriften keiner Genehmigung, die berufliche Überlastung sollte aber im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt werden (§ 1785 I BGB)
- die Wahl wird je nach den Umständen des Einzelfalls auf die Tante oder den Onkel fallen
- e)** das Familiengericht verpflichtet den ehrenamtlichen Vormund mündlich und unter Hinweis auf seine Aufgaben sowie Beratungs- und Hilfsangebote (§§ 1802 I 2, 1861 II BGB)
- es hat ein Beschluss zu ergehen, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist (§§ 38, 39, 168a FamFG), er wird wirksam mit Zugang beim Vormund (§ 40 I FamFG)
- zur Erleichterung des Rechtsverkehrs erhält der Vormund eine Bestellsurkunde (§ 168b FamFG)

Übungsheft Lösungen

- f)** der Vormund vertritt den Mündel gerichtlich und außergerichtlich (§ 1789 II BGB), er führt sein Amt höchstpersönlich und selbständig, er steht allerdings unter der Aufsicht des Familiengerichts (§ 1802 II BGB) und haftet dem Mündel für Pflichtverletzungen (§ 1794 BGB), für seine Tätigkeiten erhält er einen Aufwendungsersatz (§ 1808 II BGB), eine Vergütung kann er nur verlangen, wenn er das Amt berufsmäßig führt (§ 1808 III BGB)
- g)** der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist (Girokonto, § 1841 I, II BGB); zu achten ist auf eine sichere und möglichst verzinsliche Anlageform (§§ 1841 II, 1842 BGB), sonst Genehmigungsbedarf (§ 1848 BGB), es bestehen Schutz-pflichten (vgl. versperrte Anlegung, § 1845 I 1 BGB) bzw. Anzeigepflichten (§ 1846 BGB)
- h)** zu Beginn der Vormundschaft ist ein Vermögensverzeichnis zu erstellen und dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu versichern (§§ 1798 II, 1835 BGB), einmal jährlich hat der Vormund über seine Vermögensverwaltung Rechnung zu legen (§§ 1802 II 3, 1865 I – III BGB), bei Beendigung der Vormundschaft ist nur noch auf Verlangen eine Schlussrechnung zu erstellen (§§ 1807, 1872 BGB)